



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Die Rechte der Kinder von Inhaftierten

Claudia Kittel, Monitoring-Stelle UN-KRK

# Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

---

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

## Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

---

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

# Menschenrechtsverträge

---

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

# Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

---

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

## Artikel 3 UN-KRK

---

### Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, **gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden**, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

## General Comment Nr. 14

---

The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

„(...)Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

# UN-Kinderrechtskonvention (1989)

---

- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit **Juli 2010** hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

## Ergebnisse des dt. Samples aus COPING 2012

---

Die Empfehlungen der COPING-Studie betonen zusammengefasst, dass es besonders wichtig ist, **den direkten Kontakt (physisch / interaktiv) zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten.**

\*(vgl. Bieganski / Starke/ Urban 2013, S. 9)

# Artikel 9 UN-KRK

---

## Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

[...] (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes , das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, **regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen** zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, **wie etwa einer Freiheitsstrafe**, Landesverweisung [....] so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder ggf. einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib [...].

# Empfehlungen des UN-Ausschusses

---

- Alternativen zur Inhaftierung ermöglichen (Ziffern 69/70)
- Schulung aller involvierten Fachkräfte (Ziffern 31/47)
- Sammeln von Beispielen „guter Praxis“ (Ziffer 32)
- kindgerechte Gestaltung des Kontakts zum inhaftierten Elternteil (Ziffer 39)
- zusätzliche alternative Kommunikationsformate ermöglichen (Ziffer 46)
- Daten erfassen (Ziffer 45).

\*(UN Committee 2011)

# Analyse der Justiz-/Strafvollzugsgesetze

---



- **1 Stunde** = Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland.
- **2 Stunden** = Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
- **4 Stunden** = Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen.

[www.landkarte-kinderrechte.de](http://www.landkarte-kinderrechte.de)

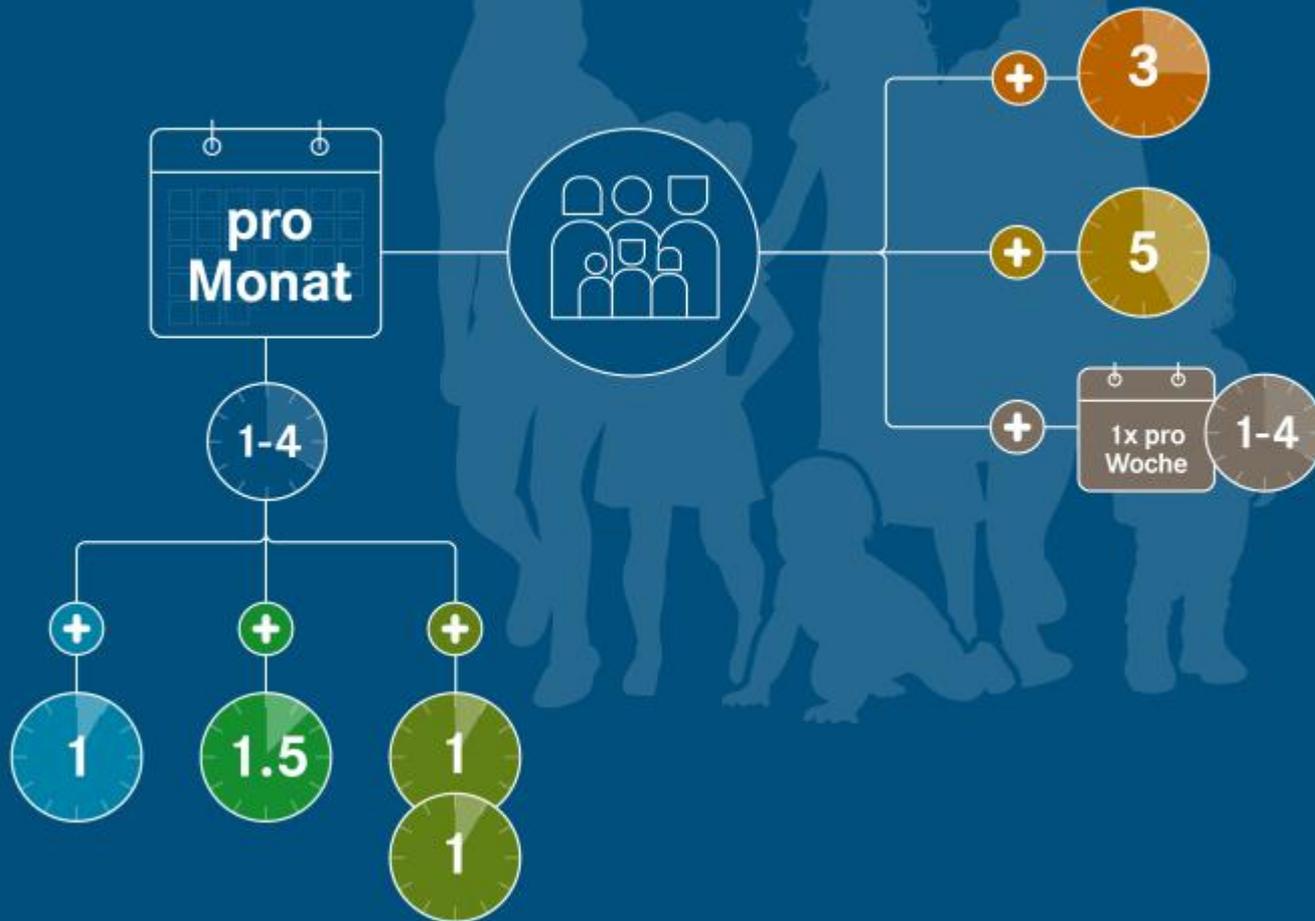
# Inhalt der Online-Befragung bei den JVAs

---

- Praktizierte Besuchszeitenregelungen
- Weitere Kontaktmöglichkeiten über Telefon, Schriftverkehr, Internet
- Kinder im Fokus (Schulung von Personal und weitere Angebote für Kinder von Inhaftierten)

Der gemeinsam mit dem DBSH e.V. entwickelte Fragebogen enthielt geschlossene als auch offene Fragen mit jeweils zusätzlichem Kommentarfeld.

Die Antworten wurde anonymisiert ausgewertet.



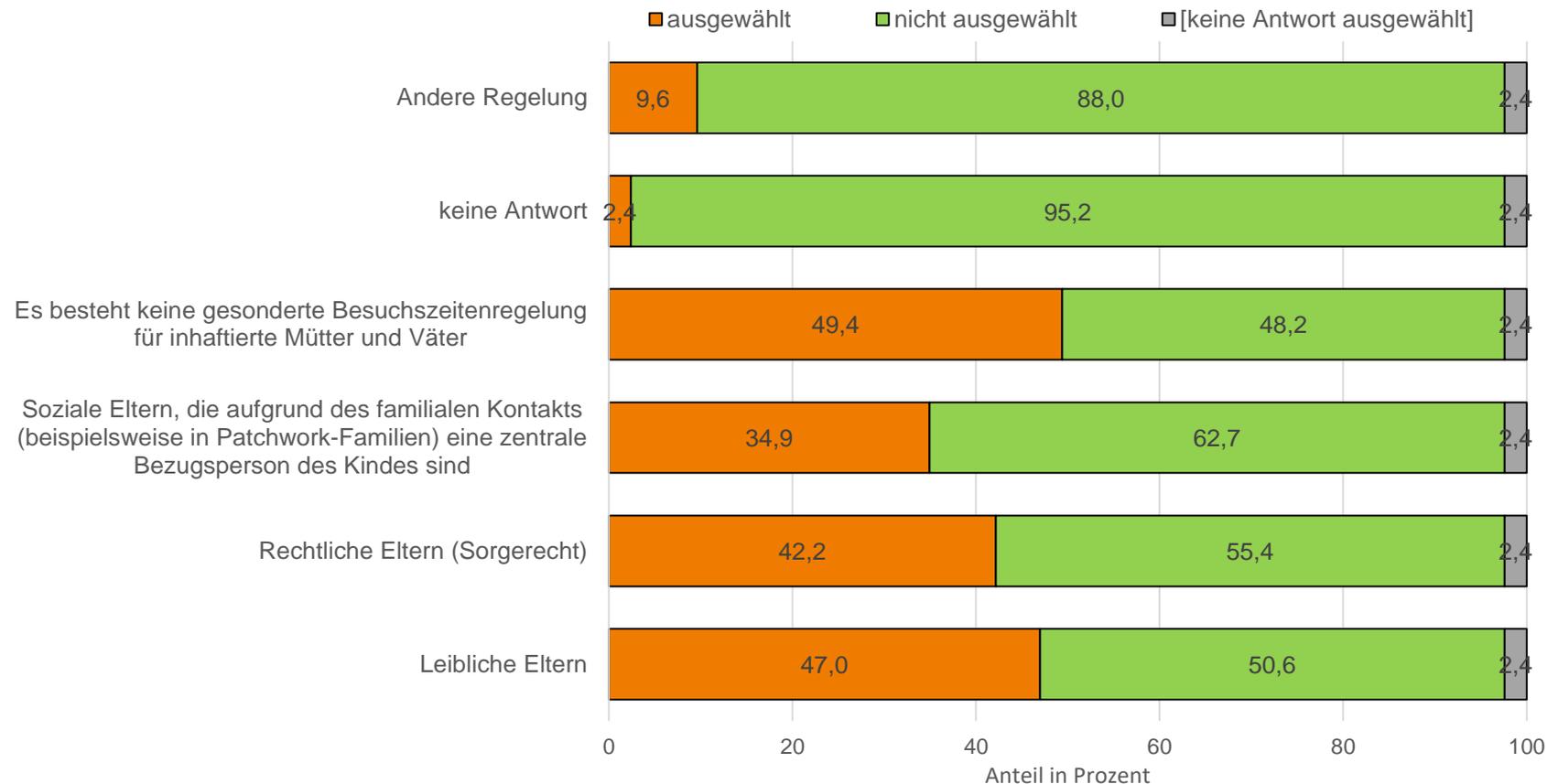
## Fazit:

---

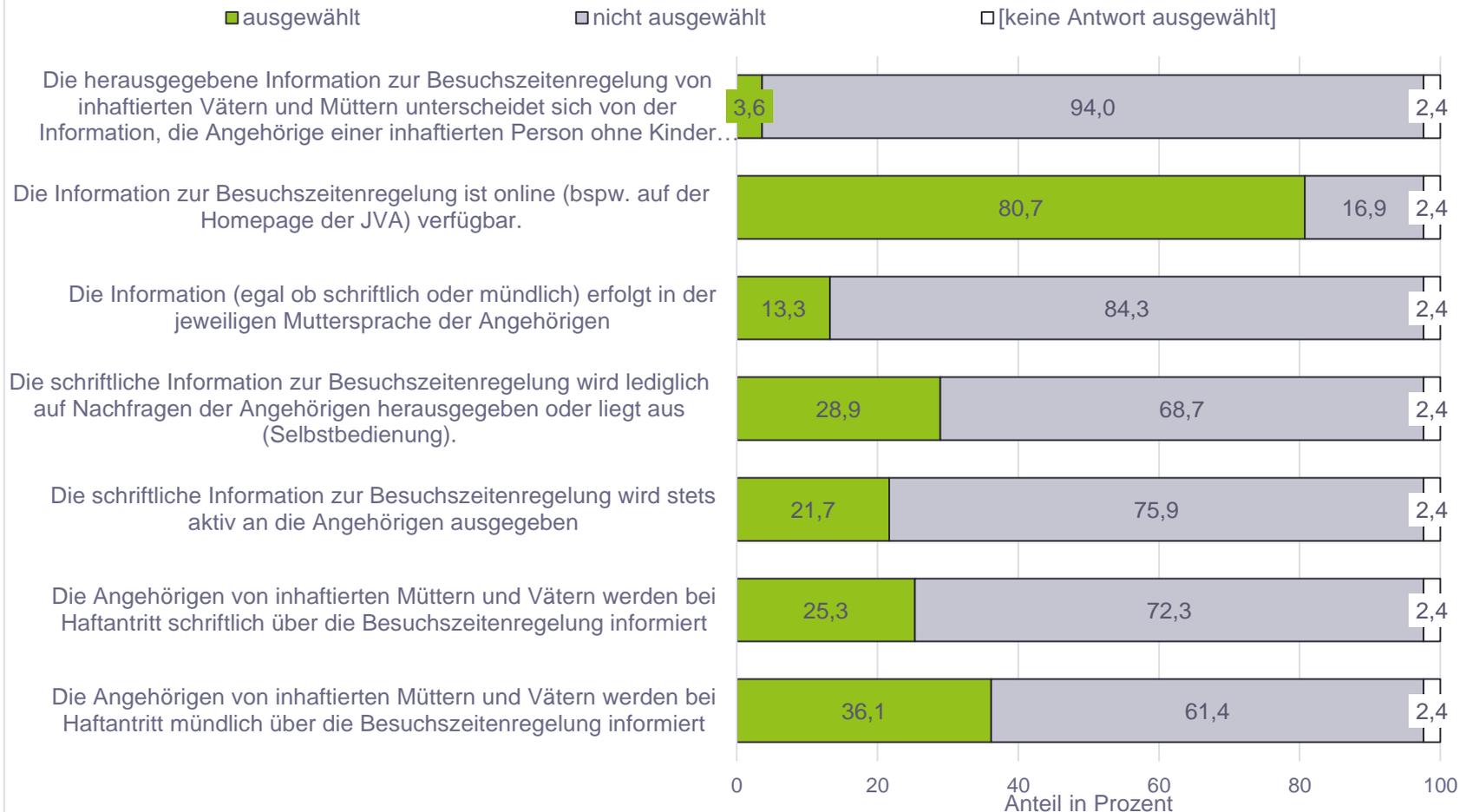
- In der Praxis der JVsAs gehören Besuche von Kindern Inhaftierter längst zum Alltag
  - Ungefähr die Hälfte der JVsAs die uns geantwortet haben, ist dazu übergegangen, dafür andere „Settings“ zu entwickeln.
- Solche gesonderten „Settings“ sollten zum Standard (bundesweit) erhoben werden.

# Elternschaft?

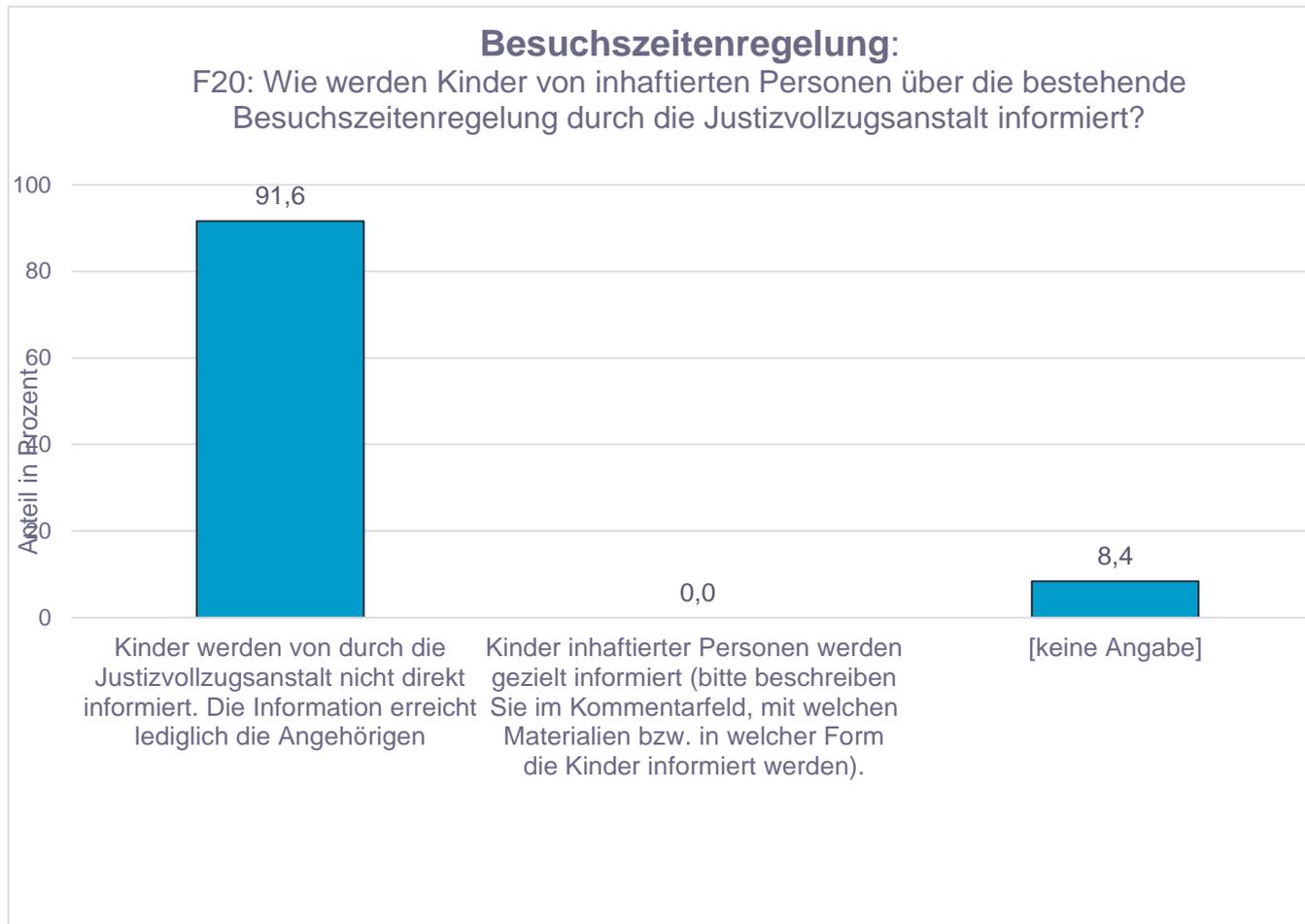
F10: Wenn eine besondere Besuchszeitenregelung für inhaftierte Eltern besteht, für welche "Art" der Elternschaft gilt diese?



### F19: Wie werden die Angehörigen über die bestehende Besuchszeitenregelung durch die Justizvollzugsanstalt informiert?\*



# Information für Kinder?



## Fazit:

---

- Informationsmaterialien für Kinder über Besuchsmöglichkeiten und –regeln in einer kindgerechten Art und Weise sind in manchen Projekten enthalten.
  - Offenbar erreichen diese die Kinder aber erst dann, wenn sie bereits Teil eines Angebotes sind und nicht grundsätzlich und im Voraus.
- Es gilt Beispiele „guter Praxis“ zu identifizieren und kindgerechte Informationsmaterialien für alle Kinder, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, zugänglich zu machen.

## Empfehlung der Monitoring-Stelle:

---

Gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gilt es...

- Grundsätzlich abzufragen, ob Minderjährige von einer Inhaftierung „mitbetroffen“ sind.
- Minimalstandards für Besuchszeiten durch Kinder zu entwickeln.
- Informationsmaterialien für betroffene Kinder in einer kindgerechten Form bereit zu stellen.
- Vorhandene Angebote im gesamten Bundesgebiet zu vernetzen, „best practise“ zu identifizieren und so den Aus- und Aufbau solcher Angebote vor Ort zu befördern.

# Literatur 1/2

---

**Bieganski, Justyna / Starke, Silvia / Urban, Mirjam** (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. [http://www.treffpunkt-nbg./tl\\_files\(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg./tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79-91

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug.

**Europarat** (2018a): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory Memorandum to Recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439>

## Literatur 2/2

---

**UN, Committee on the Rights of the Child (2009):** General Comment No 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12

**UN, Committee on the Rights of the Child (2011):** Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“.

<https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf>

**UN, Committee on the Rights of the Child (2013):** General Comment No 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Claudia Kittel**

**Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Twitter: @DIMR\_Berlin